

# Zur Verwendung des FREIHAFEN - ZWISCHENSCHAINS

## A. Voraussetzungen für die Verwendung

1. Dieser Vordruck dient ausschließlich dem Nachweis der Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Gemeinschaftswaren aus dem steuerrechtlich freien Verkehr des Inlands (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG), die durch den Freihafen **unverändert** -ggf. nach Umladung- lediglich durchgeführt werden.
2. Er gilt gleichzeitig als zollrechtlicher Nachweis des Gemeinschaftscharakters sowie im Falle verbrauchssteuerpflichtiger Waren als Nachweis dafür, daß es sich um versteuerte Waren handelt.
3. Seine Verwendung ist auch zulässig, wenn im Freihafen beschäftigte Personen zum vorübergehenden persönlichen Gebrauch an ihrem Arbeitsplatz im Freihafen oder als Geschenke aus persönlichem Anlaß (z. B. Geburtstag, Beförderung oder Jubiläum) an andere natürliche Personen bestimmte Gegenstände **selbst** in den Freihafen ausführen und die Ausfuhr zollamtlich überwachen lassen wollen, um sicherzugehen, daß bei der Wiedereinfuhr keine Einfuhrabgaben erhoben werden.

**Dieser Vordruck darf nicht verwendet werden, wenn nur ein Teil der in den Freihafen verbrachten Waren wieder eingeführt werden soll.**

## B. Verfahren bei der Ausfuhr in den Freihafen

1. Der Vordruck ist vom **Anmelder** im oberen Teil auszufüllen und in **einfacher** Ausfertigung bei der Zollstelle abzugeben, die die Ausfuhr in den Freihafen überwacht. Die Anmeldung zur Ausfuhr kann mündlich abgegeben werden.
2. Die **Wiedereinfuhrfrist** wird grundsätzlich auf **1 Tag** festgesetzt; sie kann bei beabsichtigter Umladung im Freihafen bis auf **5 Tage** und im Falle von Ziffer 3. bis auf **30 Tage** verlängert werden.

## C. Verfahren bei der Wiedereinfuhr

1. Der Freihafen-Zwischenschein ist bei der Gestellung der Waren zur Wiedereinfuhr der Einfuhrzollstelle vorzulegen.
2. Wenn die Wiedereinfuhrfrist eingehalten worden ist, kann die Anmeldung mündlich abgegeben werden.
3. Im Reiseverkehr (dazu gehört auch der Berufsverkehr) über die Freihafengrenze ist die Vorlage des Freihafen-Zwischenscheins nur erforderlich, wenn vom Anmelder mindestens eine mündliche Anmeldung verlangt wird.
4. **Wurde die Wiedereinfuhrfrist überschritten**, so ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

**Die Verwendung des Freihafen-Zwischenscheins im Falle der Bearbeitung, Ausbesserung oder vorübergehenden Lagerung von Waren im Freihafen ist nicht zulässig!**

### **Hinweis nach § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz**

Die Angaben in diesem Vordruck sind insbesondere nach § 21 Abs. 2 Satz 1 UStG i. V. m. Art. 59 Zollkodex für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich.